

2. Zweck , Gegenstand und Selbstverständnis der Genossenschaft

2.1.Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- Gegenstand der Genossenschaft ist die handwerkliche Herstellung und der Vertrieb von Bieren mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- Die Genossenschaft begründet die reiche, Jahrhunderte währende und um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert zunächst beendete Bernauer Bierbrautradition neu und versorgt Mitglieder und Dritte mit ihren Brauereiprodukten. Mit diesem Zweck errichtet und betreibt sie Brauanlagen in Bernau. Darüber hinaus engagiert sie sich für das gesellschaftliche Leben in der Region und beteiligt sich dazu an Veranstaltungen, Foren und Projekten zur Historie, Gegenwart und Zukunft Bernaus, und hat dabei im Besonderen die Rolle des Bieres im Blick.
- Im Sinne des Gegenstandes und Geschäftszweckes kann die Genossenschaft weitere Strukturen - unter anderem Läden, Gasträume und Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen- errichten und betreiben. Hierzu kann sie auf der Grundlage von Beschlüssen der Generalversammlung auch Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen dazu die Voraussetzungen.
- Nach unserem regionalen Verständnis konzentrieren wir uns jetzt und in weiterer Zukunft mit unseren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten auf Bernau und Panketal und im weiteren den gesamten Landkreis Barnim und daran angrenzende Bereiche.

2.2.Selbstverständnis der Genossenschaft

- Wir sind überzeugt davon, dass Wettbewerbs- und Marktfähigkeit einerseits, und Gemeinwohlorientierung andererseits, auch in unserem vorwiegend auf Maximalprofite orientierten Wirtschaftssystem zusammengehören. Für uns steht nicht die Rendite an erster Stelle, sondern der Nutzen, den wir mit unseren Produkten und unserem auf dem Ehrenamt basierenden gesellschaftlichen Engagement stiften.
- Wir identifizieren uns mit dem neuen Genossenschaftstrend „Verantwortungseigentum“. Unsere Mitglieder haben primär das Ziel, unser Gemeinschaftseigentum zu erhalten und vorrangig qualitativ zu entwickeln. Gewinne werden in erster Linie in dieses Eigentum investiert, gewährleisten dessen Bewahrung und auch dessen Ertüchtigung zur Erhöhung der Produktqualität, der Wirtschaftlichkeit und zur Refinanzierung von Investitionen und Verbindlichkeiten.
- Wir müssen sicherstellen, dass unser auf dem Markt agierendes Genossenschaftsunternehmen grundsätzlich wirtschaftlich funktioniert. Dass dazu ehrenamtliches Engagement dauerhaft nötig ist – etwa um Zusatznutzen zu stiften und sich weit überdurchschnittlich gesellschaftlich in der Region zu engagieren, ist kein Widerspruch. Die Förderung, die Unterstützung und die moralische Würdigung des Ehrenamtes hat in unserer Genossenschaft überragende Bedeutung.
- Wir wollen wegen der existentiellen Bedrohung unserer Zivilisation durch Raubbau und Ressourcenvernichtung dem objektiv bestehenden Erfordernis zur Nachhaltigkeit mit konkreten Maßnahmen entsprechen.

- Wir sehen die Revitalisierung der reichen Bernauer Brautradition im Sinne der Nachhaltigkeit nicht nur als deren Fortsetzung, sondern auch als ihre Neubegründung.
- Wir verstehen uns nicht nur als Teil, sondern auch als Förderer regionaler Wirtschaftskreisläufe. Alles, was in der Region an Produkten und Leistungen verfügbar ist, werden wir von dort beschaffen und dazu auch Impulse für neue Angebote setzen.
- Wir produzieren und vertreiben konsequent biologisch und nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft. Unsere Biere beweisen, dass höchster Geschmack und höchster ökologischer Standard zwei Seiten einer Medaille sind: Mehrweg statt Wegwerf, Erneuerbare Energien statt Verbrennung, Minimalverbrauch von Ressourcen statt Vergeudung.
- Wir betreiben die Entwicklung der Genossenschaft langfristig. Die Bestimmung der strategischen Ziele hat höchste Priorität. Die Diskussion und die verbindliche Festlegung der Ziele erfolgt im Sinne des Genossenschaftsgedankens konsequent basisdemokratisch.
- Wir sind als Produzenten, Vertreiber und Konsumenten von Bier konsequent dem Kultur- und Genussgedanken verpflichtet.
- Wir verstehen unsere Genossenschaft in diesem Sinne in unserer Region nichts nur als etwas Besonderes, sondern auch Einmaliges:
 - Als Braugenossen sind wir die Macher und die Botschafter der Gemeinwohlökonomie.
 - Als Braugenossen beweisen wir, dass wir am Markt mit diesem ökonomischen Verständnis bestehen können.
 - Als Braugenossen sind wir der Beleg, dass Ehrenamt und erfolgreiches Unternehmertum langfristig machbar sind.
 - Als Braugenossen haben wir den Anspruch, das ehrenamtliche Engagement in der Region generell, vor allem aber auch im Bereich wirtschaftlicher Betätigung, zu befördern. Ehrenamt, Braugenosse und wirtschaftlicher Erfolg – diese drei Begriffe sollen in der Region in einem Atemzug gedacht und gesagt werden.
 - Als Braugenossen werden wir Maßstab und Vorbild dafür sein, dass Nachhaltigkeit ohne Regionalität nicht möglich ist.
 - Als Braugenossen geben wir dem Gutshof Börnicke, Bernau, aber auch dem Barnim eine unverwechselbare Prägung. Die bestehende lange Traditionslinie setzen wir kreativ und konstruktiv fort.
 - Als Braugenossen sind wir der geachtete Förderer, Mitgestalter und Mitmacher des gesellschaftlichen Lebens. Überall dort, wo bürgerschaftliches Engagement, Lebensfreude, Kultur, Bewahrung von Traditionen und deren zeitgemäße Fortführung im Mittelpunkt stehen, zeigen wir an vorderster Stelle Gesicht.

13. Rechte und Pflichten der Mitglieder; Ehrenamt

13.1. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte als Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft aus.
2. Ehrenmitglieder haben keine Rechte gemäß Pkt.13 .3
Ist ein Mitglied auch Ehrenmitglied, so richten sich seine Rechte und Pflichten nach den Regelungen für Mitglieder.
3. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
 - a. Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen der Genossenschaft,

- b. Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen. Das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, die nach Maßgabe der hierfür gemäß Pkt. 26.1 b aufgestellten Grundsätze ist.
4. Das Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt,
- a. weitere Geschäftsanteile zu übernehmen,
 - b. Vertreter für die Generalversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gemäß Pkt 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
 - c. in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung zu fordern (siehe Pkt. 30 Abs. 3),
 - d. die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
 - e. eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen
 - f. am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (siehe Pkt. 37 Abs. 2), das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (siehe Pkt. 8)
 - g. den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (siehe Pkt. 7)
 - h. freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (siehe Pkt. 15)
 - i. die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (siehe Pkt. 12)
 - j. Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (siehe Pkt. 31 Abs. 10. und 36 Abs.1),
 - k. in die Liste der Mitglieder einzusehen.

13.2. Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten.
2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Geldmittel beizutragen durch:
 - a. Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des Pkt. 16 und fristgerecht Zahlung hierauf,
 - b. Teilnahme am Verlust (siehe Pkt. 37 Abs.3),
 - c. Zahlung des Eintrittsgeldes in Höhe von 50 €
3. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, welche die Generalversammlung beschließt.

13.3. Ehrenamt

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Bedeutung und zur konkreten Ausgestaltung der ehrenamtlichen Betätigung basieren auf den grundsätzlichen Aussagen in Punkt 2 der Satzung. Dort wird normiert, dass unser auf dem Markt agierendes Genossenschaftsunternehmen grundsätzlich wirtschaftlich funktionieren muss. Dazu sei ehrenamtliches Engagement dauerhaft nötig, etwa um Zusatznutzen zu stiften und sich weit überdurchschnittlich gesellschaftlich in der Region zu

engagieren. Die Unterstützung und die moralische Würdigung des Ehrenamtes hat deshalb in unserer Genossenschaft überragende Bedeutung.

1. Bereits in der Gründungssatzung ist festgeschrieben, dass jedes Mitglied der Genossenschaft verpflichtet ist, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Generalversammlung beschließt.
2. Die Generalversammlung legt für das jeweilige Folgejahr fest, in welchem zeitlichen Umfang diese Gemeinschaftshilfe geleistet werden soll. Diese Vorgabe muss sich in erster Linie an den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientieren. Der Erhalt des genossenschaftlichen Vermögens ist hier die zentrale Kategorie.
3. Basierend auf der Jahresvorgabe definiert der Vorstand die konkreten Gegenstände der Gemeinschaftshilfen und initiiert und organisiert das Engagement der Mitglieder. Insbesondere die ehrenamtlichen Betätigungen sind für die Entwicklung der Genossenschaft von großer Bedeutung. Dafür sind Initiativen der Braugenossen durch den Aufsichtsrat und den Vorstand umfassend zu fördern.
4. Für die inhaltliche Strukturierung und die organisatorische Bündelung aller Leistungen beruft der Aufsichtsrat ab Kalenderjahr 2021 einen Ehrenamtsbeauftragten für jeweils einen Zeitraum von drei Jahren. Dessen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat oder dem Vorstand ist keine zwingende Voraussetzung.
5. Der Ehrenamtsbeauftragte ist wegen seiner koordinierenden Funktion ständiger Teilnehmer der Vorstandssitzungen.
6. Zur Beförderung des Ehrenamtes sind Formen der Anerkennung zu entwickeln und umzusetzen, die sich unmittelbar aus dem Selbstverständnis der Genossenschaft ableiten. Dies können u. a. Würdigungen auf den Internetseiten der Genossenschaft, in den sozialen Medien, privilegierte Zugriffe auf limitierte Produkte der Genossenschaft, Namensetiketten auf den Standard- und Sonderbieren usw. sein. Grundlage für die Würdigung der ehrenamtlichen Betätigung ist deren Erfassung nach Art, Umfang. Dies liegt in der Verantwortung des Ehrenamtsbeauftragten.
7. Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation des Ehrenamts sind in einer Ehrenamtsordnung festzuschreiben.
8. Die Ehrenamtsordnung ist der Generalversammlung 2022 zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

17. Organe der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft hat als Organ den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Brauereigewerbes und der Finanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, daß diese im Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft höchstens ein Drittel der Mitglieder stellen.